

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 670/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jack F [REDACTED] . [REDACTED] D [REDACTED], Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L [REDACTED] allee 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Lai und der Bundesrichter
Lass, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Loosner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
18. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils bezog der
Kläger als Angestellter einer Handelsgesellschaft ein Ar-
beitsentgelt von 5000 kanadischen Dollar. Er hält die
Zurechnung dieses Einkommens nach § 15 Abs. 3 der 2. DV-
ESt nicht für statthaft mit der Begründung, er sei gleich-
zeitig mit zwei anderen Personen zu gleichem Anteil (1/3)
Gesellschafter seiner Arbeitgeberin. Auch die anderen Ge-
sellschafter hätten je 5000 Dollar Arbeitsentgelt bezogen.
Die Gesellschaft habe damals aber mit Verlust gearbeitet.
Daher habe die Auszahlung bei jedem der Gesellschafter
einem gleichhohen Vermögensverlust entsprochen.

11

- 3 -

Die Beschwerde meint, bei dieser Sachlage bedeute die Zurechnung des Arbeitsentgelts wirtschaftlich gesehen eine unzulässige Zurechnung von Vermögensverzehr (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der 2. DV-BRG).

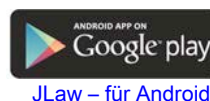
Das mag bei der besonderen Fallgestaltung wirtschaftlich zutreffen. Die Dinge liegen aber schon dann anders, wenn der mitarbeitende Gesellschafter nicht zum gleichen Anteil an der Gesellschaft beteiligt ist wie die übrigen Personen. Denn dann wird sein Arbeitsentgelt teilweise aus ihrem Vermögen aufgebracht. Die wirtschaftliche Gleichsetzung von Gehalt und Vermögensverlust ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die anderen Gesellschafter nicht genau die gleiche Leistung der Gesellschaft empfangen haben.

Der Rechtsgrundsatz, daß das Gehalt eines geschäftsführenden Gesellschafters als Arbeitsverdienst im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DV-BRG (übrigens auch im Sinne der Nr. 3 der Vorschrift) zu behandeln ist, kann aber nicht für die hier behauptete besondere Fallgestaltung durchbrochen werden, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt. Diese Auffassung bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



11

- 4 -

Auch im Ubrigen ist kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ersichtlich (§ 219 Abs. 2 BGG).

Zal

von der Mühlen